



MERKBLATT

Hinweise zur Projektumsetzung im Programm "Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in Brandenburg 2021-2022"

1 Antragstellung

Im Rahmen der Richtlinie sind zwei Antragsrunden vorgesehen. Die Projekte der ersten Antragsrunde im Rahmen der Richtlinie ist nur eine Antragsrunde vorgesehen. Die Projekte sollen am 01.02.2021 beginnen und am 31. Juli 2022 enden. Die Förderdauer der Projekte beträgt damit 18 Monate.

Bei der Antragsbewertung und -auswahl soll die unterschiedliche Betroffenheit der Regionen von Langzeitarbeitslosigkeit berücksichtigt werden. Es sollen insgesamt bis zu 32 Projekte bewilligt werden. Pro Projekt werden zwei Integrationsbegleiter/innen gefördert. Es ist möglich, Anträge für mehr als ein Projekt (auch innerhalb eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt) zu stellen.

2 Ziele der Förderung

Langzeitarbeitslose Menschen haben in den letzten Jahren nur wenig von der positiven Arbeitsmarktentwicklung profitieren können. Wegen geringer oder veralteter Qualifikationen, gesundheitlicher Einschränkungen und sozialen sowie familiären Problemen ist die Integration in reguläre Beschäftigung für einen Großteil der Langzeitarbeitslosen kurz- und auch mittelfristig häufig nicht realisierbar. Im Laufe der langen Arbeitslosigkeit bilden sich Armenmilieus, die weit in die Familien hineinreichen, sich verfestigen und die nicht selten auf die nächste Generation übergehen. Da Familien mit Kindern, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB II beziehen, stark armutsgefährdet sind, will das Land mit dem Europäischen Sozialfonds hier besondere Anstrengungen unternehmen, um den Teufelskreislauf von vererbter Armut aufzubrechen.

Für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose steht zunächst meist die Erlangung und Stabilisierung ihrer Beschäftigungsfähigkeit im Vordergrund. Hier sind langfristige Maßnahmen gefragt, die die Betroffenen Schritt für Schritt wieder an Erwerbsarbeit heranzuführen und dabei ihr gesamtes soziales Umfeld mit berücksichtigen. Damit sich Arbeitslosigkeit nicht in die nächste Generation vererbt, muss das Familienleben wieder auf eine neue Basis gestellt werden. Hierzu sollen Angebote zur Entwicklungsförderung aller Familienmitglieder gemacht werden. Zudem ist es wichtig, dass mindestens ein Elternteil perspektivisch wieder in Beschäftigung kommt. Langzeitarbeitslosigkeit bei den Eltern zu beenden und bei den Kindern zu vermeiden greifen hier ineinander.

Ziel der Förderung ist es, dass von Langzeitarbeitslosigkeit und „relativer Armut“ betroffene Brandenburgerinnen und Brandenburger wieder stärker am beruflichen und/oder sozialen Leben teilhaben können. Durch eine individuelle und kontinuierliche Förderung soll die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden erhöht und ihre soziale Situation verbessert werden. Es sollen individuelle Strategien und Lösungen zur Bewältigung der vielfältigen Problemlagen entwickelt und umgesetzt werden. Dabei ist insbesondere auch auf die Situation der Kinder und Jugendlichen in den betroffenen Familien zu achten. Ein weiteres Ziel der Maßnahmen ist es, das Zusammenleben in den teilnehmenden Familien zu stärken und zu festigen. Alle Maßnahmen dienen einer langfristig anzustrebenden nachhaltigen Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie der Bekämpfung der Kinderarmut in Brandenburg.

3 **Teilnehmende**

An den Maßnahmen können Personen teilnehmen, die bei Eintritt in die Maßnahme:

1. langzeitarbeitslos sind, als arbeitsmarktfern gelten und dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet werden können
und/oder
2. aus einer Paar-Bedarfsgemeinschaft oder Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem unterhaltsberechtigtem Kind unter 18 Jahren (Familienbedarfsgemeinschaft) stammen, in der kein Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft einer Erwerbstätigkeit¹ nachgeht.

Der Frauenanteil bei den Teilnehmenden soll mindestens 50 % betragen.

Für die Feststellung der Langzeitarbeitslosigkeit gilt § 18 SGB III.

Arbeitsmarktferne liegt insbesondere vor, wenn der/die Langzeitarbeitslose:

- mindestens zwei Jahre lang arbeitslos ist
- oder keinen Berufsabschluss aufweisen kann
- oder nur über veraltete Berufserfahrung verfügt (länger als vier Jahre nicht mehr im erlernten Beruf tätig).
- Zudem gelten als „arbeitsmarktfern“ im Sinne der Förderung alle alleinerziehenden Langzeitarbeitslosen aus dem Rechtskreis des SGB II.

50 % der Teilnehmenden sollen je Projekt im familiären Kontext (Teilnahme an mindestens einem Unterstützungsmodul gemäß Nummer 2.1.2 b) der Richtlinie) gefördert werden und aus Erwerbslosenhaushalten² mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren stammen. Im Rahmen der Familienangebote sind die Kinder der teilnehmenden Familien zu unterstützen. Diese gelten jedoch nicht als Teilnehmende.

Die Teilnehmenden werden in der Regel durch die örtlichen Jobcenter den geförderten Projekten zugewiesen. Sie können aber auch durch die Träger selbständig aufgeschlossen werden. Die Teilnahme an der Maßnahme soll in entsprechende Eingliederungsvereinbarungen aufgenommen werden. Bei den Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Kinder sind die örtlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere regionale Beratungs- und Unterstützungsangebote (u. a. im Erziehungs-, Freizeit- oder Bildungsbereich) mit einzubeziehen.

4 **Fördergegenstand**

Gefördert werden nach Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.2 der Richtlinie:

- a) Integrationsbegleitung als sozialpädagogische Begleitung,
- b) Unterstützungsmodul, die
 - i.) die Beschäftigungsfähigkeit und/oder soziale Situation der Teilnehmenden verbessern
 - ii.) das Zusammenleben in der Familie (hier Familienbedarfsgemeinschaft) stärken.

Verlangt wird, dass die Projekte eine intensive Einzelbetreuung durch Integrationsbegleiter/innen mit bedarfsorientierten, individuell passgenauen Unterstützungsmodulen verknüpfen. Die Module sollen in der Regel durch Personal des Projektträgers (allerdings nicht durch die Integrationsbegleiter/innen) selbst durchgeführt werden. Zur Durchführung können aber auch Dritte beauftragt werden.

¹ Hierbei ist es unerheblich, ob die nicht erwerbstätige Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und/oder nach Arbeit sucht. Arbeitslos gemeldete Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 15 Stunden wöchentlich nachgehen, gelten im Sinne der Richtlinie als nicht erwerbstätig.

² Bei Erwerbslosenhaushalten handelt es sich um Haushalte, in denen die Haushaltmitglieder entweder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitslos gemeldet sind.

a) Integrationsbegleiter/innen

Pro Integrationsbegleiter/in sind im Projektzeitraum mindestens 30 Teilnehmende zu betreuen. Hinzu kommen die einzubeziehenden Kinder.

Die Begleitung soll als ressourcen- und lösungsorientierter Prozess erfolgen. Sie soll vor Inanspruchnahme der Unterstützungsmodule ansetzen und begleitend hierzu fortgeführt werden. Zudem kann sie nach einem erfolgreichen Übergang in Erwerbstätigkeit oder Bildung (siehe Ergebnisindikator) als Nachbetreuung weitergeführt werden.

Die Integrationsbegleiter/innen sollen insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Sozialpädagogische Begleitung während der gesamten Maßnahme-Teilnahme
- Führen der Eingangsgespräche nach Maßnahme-Eintritt
- Einschätzung der individuellen Förderbedarfe
- Vorbereitung zur Teilnahme an Unterstützungsmodulen
- Aufschließen von Lebens-/Ehepartnern der teilnehmenden Langzeitarbeitslosen für eine Teilnahme an der Förderung auch unter Einbeziehung der Kinder
- Unterstützung bei der Herstellung der Kinderbetreuung
- Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen und Organisation und Begleitung von externen Hilfen (z. B. Sucht- oder Schuldnerberatung)
- Vermittlung externer Unterstützungsangebote (z. B. betriebliche Praktika, Angebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Förderung der kindlichen Entwicklung)
- Schnittstelle zu Jobcentern und Hilfestrukturen außerhalb des Trägers
- Dokumentation der Projektfortschritte

b) Unterstützungsmodule

Gerade für Personen mit vielfältigen Vermittlungshemmnissen bietet sich eine Kombination von unterschiedlichen Unterstützungselementen an. Die Unterstützungsangebote sind deshalb modular im Sinne einer Förderkette aufzubauen und sollen die Bedarfslagen der Teilnehmenden berücksichtigen. Die Förderangebote können mit Maßnahmen der Regelförderung kombiniert werden bzw. diese ergänzen.

Die Modul Inhalte haben die Kompetenzentwicklung der Teilnehmenden zum Ziel. Sie sollen den individuellen Coaching-Prozess der Integrationsbegleiter/innen unterstützen und sich von deren Aufgaben abgrenzen. Im Projektverlauf soll für jedes Unterstützungsmodul ein kurzes Curriculum zur Zielstellung, zum Inhalt, zur Organisation und zur Umsetzung erstellt werden. Der Umfang eines Moduls sollte mind. 10 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) umfassen. Dabei ist es unerheblich, ob das Modul in konzentrierter Form in einem zusammenhängenden Zeitraum ("Block") oder über einen längeren Zeitraum verteilt durchgeführt wird.

Zudem kann eine Kombination mit sozialen Hilfen der Kommunen im Sinne des § 16 a SGB II (Kinderbetreuung, Pflege, Sucht- und Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung) erfolgen. Für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sollen auch Unterstützungsangebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie weitere regionale Angebote zur Förderung der kindlichen Entwicklung eingebunden werden. Die Antragsteller haben das modulare Förderangebot inhaltlich darzustellen und anhand von Zielgruppenbedarfen zu begründen.

Die Unterstützungsmodule sind in zwei Bereiche einzuteilen:

- (1) Module, die zur Erhöhung der Beschäftigungschancen und Verbesserung der sozialen Teilhabe der Teilnehmenden beitragen. Sie können beispielsweise Aktivitäten umfassen, die die Motivation steigern, zur Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung führen, Arbeitsfähigkeiten und -abläufe erproben und trainieren oder

die gesundheitliche Situation verbessern sowie ehrenamtliches Engagement fördern. Die Aktivitäten sollen das Ziel des Übergangs in Erwerbstätigkeit oder Bildung im Blick haben. Es können auch Module gefördert werden, die an den regulären (ersten) Arbeitsmarkt heranführen, indem relevante Arbeitserfahrungen in geförderter Beschäftigung ermöglicht werden.

- (2) Darüber hinaus sind ganzheitliche Unterstützungsangebote für die teilnehmenden Familienbedarfsgemeinschaften zu unterbreiten, die das Zusammenleben in der Familie stärken und festigen. Hierzu zählen beispielsweise die Analyse der Familiensituation und die Erschließung von Familienproblemlagen mit der entsprechenden Entwicklung und der möglichen Umsetzung von Lösungsstrategien. Spezifische Lösungsansätze können z. B. in der Stärkung der Erziehungs- und Konfliktbewältigungskompetenzen der Eltern liegen.

5 Ergebnisse

Pro Integrationsbegleiter/in sind im Maßnahmezeitraum mindestens 30 teilnehmende Personen zu betreuen und zu fördern. Da pro Projekt zwei Integrationsbegleiter/innen gefördert werden, sind somit mindestens 60 teilnehmende Personen (ohne Kinder) im Maßnahmezeitraum zu fördern.

Mindestens 20 Prozent der Teilnehmenden sollen beim endgültigen Austritt aus der Maßnahme in Erwerbstätigkeit oder in Bildung übergehen. Dabei sind mindestens 10 Prozent der Teilnehmenden beim endgültigen Austritt aus der Maßnahme in Erwerbstätigkeit zu integrieren. Die Möglichkeit der Nachbetreuung schließt sich an den Zeitpunkt des endgültigen Austritts an. Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmende maximal 18 Monate lang (einschließlich der Nachbetreuung) in einem Projekt betreut werden können.

Mindestens 75 Prozent der Teilnehmenden sollen ein Zertifikat erhalten, das den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme dokumentiert. Hierzu können sowohl Teilnehmende gehören, die erfolgreich in Erwerbstätigkeit oder Bildung integriert wurden, als auch Teilnehmende, die das Projekt ohne Integrationserfolg verlassen. Minimalvoraussetzung für das Ausstellen eines Zertifikates ist die erfolgreiche Teilnahme des/der Teilnehmenden an mindestens einem Unterstützungsmodul. Eine erfolgreiche Teilnahme setzt eine Anwesenheit des Teilnehmenden an mind. 80 % der für das Modul vorgesehenen Unterrichtseinheiten voraus.

Zum Übergang in Erwerbstätigkeit zählen Übergänge in:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Teil- oder Vollzeit (dabei kann es sich auch um geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handeln),
- betriebliche Berufsausbildung (auch duales Studium),
- Existenzgründung. Hierbei ist darauf zu achten, dass der/die Gründer/in hierfür tatsächlich geeignet ist und mit der Selbständigkeit tatsächlich die Aussicht besteht, die Hilfebedürftigkeit mittelfristig zu beenden. Es ist in die Existenzgründungsförderung des MWAE zu vermitteln.

Zum Übergang in eine Bildung zählen Übergänge in:

- ein entlohntes, vertraglich vereinbartes Betriebspraktikum außerhalb des Maßnahmeträgers (inkl. Einstiegsqualifizierung (EQ)),
- eine nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifizierte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung,
- einen mindestens drei Monate dauernden Kurs mit Berufsbezug (z. B. an einer Volkshochschule oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 51 SGB III),
- eine schulische Berufsausbildung.

6 Qualitätssicherung

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Qualitätssicherung. Hierzu zählen unter anderem die Erstellung von halbjährigen Fortschrittsberichten sowie die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und Informationsveranstaltungen des Richtliniengebers und die Mitwirkung im Rahmen von Begleitbesuchen durch die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (Bereich WFBB Arbeit) und Evaluationen. Ferner sind die Teilnehmenden der Maßnahmen zur Mitwirkung bei der Qualitätssicherung zu verpflichten. Hierzu sind datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen bei den Teilnehmenden einzuholen.

7 Hinweise zur Finanzplanung/Abrechnung von Honoraren

Bei durch externe Leistungserbringer durchzuführenden Unterstützungsmodulen ist bereits von Beginn an festzustellen, ob und ggf. welche zusätzlichen Sachausgaben für die Teilnehmer entstehen können. Das Ergebnis ist bei der Ausschreibung/Aufforderung zur Angebotsabgabe zu berücksichtigen und muss Vertragsinhalt werden.

Bei absehbar entstehenden teilnehmerbezogenen Sachausgaben ist zu beachten, dass sowohl in der Ausschreibung/Aufforderung zur Angebotsabgabe, als auch im Vertrag und in der Rechnung eine Dreiteilung der Ausgaben vorzunehmen ist:

- a) Personalausgaben des Auftragnehmers zur Moduldurchführung (Pkt. 2.10 des Antrags - Nr. 1.3 des Ausgabenplans der ILB)
- b) Sachausgaben des Auftragnehmers zur Moduldurchführung (z. B. Reisekosten des Auftragnehmers, Büromaterial) (Punkt 2.10 des Antrags - Nr. 2.4 des Ausgabenplans der ILB)
- c) teilnehmerbezogene Sachausgaben zur Betreuung der Familienbedarfsgemeinschaften (z. B. Eintrittskarten, Lebensmittel, Bastelmaterial, Arbeitskleidung für die Teilnehmer) (Punkt 2.10 des Antrags - Nr. 2.4 des Ausgabenplans der ILB)

Dabei können die Ausgaben unter c) in Höhe eines vorgegebenen (geschätzten) Budgets in der Ausschreibung und im Vertrag formuliert werden. In der Rechnung des externen Leistungserbringers müssen die Beträge unter a), b) und c) getrennt ausgewiesen werden. Der ZWE ordnet die Beträge in der Planung und Abrechnung gegenüber der ILB ebenfalls verschiedenen Ausgabepositionen zu.

Eine Abrechnung der Einzelbelege zum Nachweis der tatsächlich angefallenen Ausgaben ist in dem Fall nicht erforderlich. Die Rechnung des externen Leistungserbringers als Beleg ist ausreichend.